

99102159008000, 99102159008000

Erstmalige Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/201252237/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102159008000, 99102159008000
Leistungsbezeichnung I	Erstmalige Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Erstmalige Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in reglementierten Berufen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BQRL, BQ-Portal, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, BQFG, Hochschule, Qualifikation, Diplomanerkennung, Reglementierter Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3Ade%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3Ade%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_13a.html
Teaser	
Volltext	Vor Aufnahme einer vorübergehenden, gelegentlich ausgeübten Dienstleistung in einem nach der Gewerbeordnung (GewO) reglementierten Beruf, bei dem ein Sachkunde- bzw. Unterrichtsnachweis verlangt wird, ist die Tätigkeit vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige ist die Anzeige formlos zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist. Die Anzeigepflicht gilt auch für Arbeitnehmer, sofern auch für diese ein Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis vorgeschrieben ist.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen sind bei der erstmaligen Anzeige

Modul

Sachverhalt

zu übermitteln:

- 1\ ein Nachweis der Staatsangehörigkeit;
- 2\ ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten im Herkunftsstaat und der Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- 3\ im Fall von gewerblichen Tätigkeiten im

Anwendungsbereich

- des Waffengesetzes,
- des Sprengstoffgesetzes
- des Bundesjagdgesetzes
- des Beschussgesetzes und
- des Bewachungsgewerbes

ein Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen;

4\ ein Nachweis der Berufsqualifikation

a) sofern der Beruf im Niederlassungsstaat durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist,

oder

b) ein Nachweis, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist;

5\ ein Nachweis des Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solcher für die betreffende Tätigkeit auch von Inländern gefordert wird.

Voraussetzungen

Rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder eines

Modul	Sachverhalt
	Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat). Die Anzeige muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgen. Die Dienstleistung muss tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden (Keine E-Mail-, Internet- oder Postgeschäfte).
Kosten	Die Leistung ist gebührenpflichtig.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es empfiehlt sich, die spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Anzeige eingehende Bestätigung der zuständigen Behörde abzuwarten, in der u.a. mitgeteilt wird, ob eine Nachprüfung der Berufsqualifikation erforderlich ist; in dem Falle einer Nachprüfung darf mit der Tätigkeit noch nicht begonnen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Anzeigepflicht nach § 13a Gewerbeordnung unterliegen auch solche reglementierten Gewerbe, die spezialgesetzlich geregelt sind, wie beispielsweise das Waffenrecht, Tierschutzrecht oder Sprengstoffrecht. Handwerks-Meisterberufe setzen grundsätzlich eine Eintragung in die Handwerksrolle voraus. Freie Berufe, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Ingenieure und Architekten werden von der Gewerbeordnung nicht erfasst. Die Vorgaben zur grenzüberschreitenden Dienstleistung sind in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt. https://iq-rlp.de/landesnetzwerk https://iq-rlp.de/landesnetzwerk
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die für die Anerkennung der Berufsqualifikation

Modul

Sachverhalt

zuständige Stelle nimmt die Anzeige entgegen.

Zuständige Stellen in Rheinland-Pfalz sind:
Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde,
die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städten die
Stadtverwaltung.

Sie können sich auch an den Einheitlicher
Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten
wenden.

<https://eap.rlp.de/de/startseite/>

<https://eap.rlp.de/de/startseite/>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Erstmalige Erbringung grenzüberschreitender
Dienstleistungen in reglementierten Berufen anzeigen,
Show first-time provision of cross-border services in
regulated professions